

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung von Saatgut und Pflanzkartoffeln zum Konsum an Bau und die Durchführung der Vermehrung****I.****Allgemeine Bestimmungen****1. Vertragsabschlußtermine**

1.1 Der Abschluß langfristiger Verträge ist bis zu folgenden Terminen vorzunehmen:

für Saatgut:

bis zum 30. September eines jeden Jahres, bei einjährigen Fruchtarten 3 Jahre und mehrjährigen Fruchtarten 4 Jahre vor dem Anbaujahr;

für Pflanzkartoffeln:

a) zwischen dem Lieferer und dem Besteller bis zum 30. September eines jeden Jahres, 4 Jahre vor dem Anbaujahr,

b) zwischen dem Dritten und dem Lieferer bis zum 31. August eines jeden Jahres, 2 Jahre vor dem Anbaujahr.

Das Vertragsangebot hat spätestens einen Monat vor dem genannten Termin zu erfolgen.

1.2 Wenn die Voraussetzungen für den Abschluß langfristiger Verträge nicht vorliegen, sind Jahresverträge bis zum 15. Juli für die Herbstsaat des gleichen und die Frühlingsaussaat des folgenden Jahres abzuschließen. Das Vertragsangebot hat spätestens 2 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.

**II.****Konsumanbau****1. Versanddisposition**

Die Disposition ist vom Besteller schriftlich zu erteilen

- für Saatgut zur Herbstsaat bis zum 15. Juli des Aussaatjahres;
- für Saatgut zur Frühlingsaussaat bis zum 31. Oktober des Vorjahres;
- für Pflanzkartoffeln bis zum 15. Juli des Jahres vor dem Auspflanzen.

**2. Versandbedingungen**

- 2.1 Landwirtschaftliches Saatgut ist in Kaufsäcken oder Beuteln zu liefern. Zuckerrübensamen kann auch in Leihsäcken geliefert werden. Die Leihsäcke sind bis zum 31. Mai des Anbaujahres zurückzugeben.
- 2.2 Gartenbauliches Saatgut ist in Originalpackungen, die nur ungeöffnet weiterverkauft werden dürfen, zu liefern.
- 2.3 Die Lieferung von Saatgut erfolgt frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Auftraggebers und bei Stückgut im Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Auftraggebers. Wünscht der Auftrags-

geber eine andere Versandart als Stückgut, so hat er die erhöhten Frachtkosten zu tragen. Bei Selbstabholung sind die Frachtkosten bis zur Höhe, die bei Versand durch den Lieferer entstanden wären, dem Auftraggeber zu erstatten. Bei Lieferung von gartenbaulichem Saatgut bis zu einem Wert von 50,— MDN an Wiederverkäufer und bis zu einem Wert von 10,— MDN an Endverbraucher haben diese die Frachtkosten zu tragen. Pflanzkartoffeln werden frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Auftraggebers geliefert. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen gelten hinsichtlich der Transportkosten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Berechnung der Transportkosten ist die Transportstrecke vom zuständigen Versandbahnhof des Vermehrs bis zum zuständigen Empfangsbahnhof zugrunde zu legen. Bei Selbstabholung werden die Transportkosten für die Strecke vom Betrieb des Vermehrs bis zu dessen Versandbahnhof vergütet.

**3. Masse der Lieferung von Pflanzkartoffeln**

3.1 Bei Pflanzkartoffellieferungen ist die bei der bahnamtlichen Verwiegung oder bei der Feststellung durch Fuhrwerkswaage am Versandbahnhof festgestellte Masse für die Berechnung verbindlich, wenn sie nicht mehr als 111/100 vom Ergebnis einer erneuten bahnamtlichen Verwiegung oder einer Verwiegung durch Fuhrwerkswaage abweicht. Die Kosten der erneuten Verwiegung trägt der unterliegende Partner. Bei Selbstabholung gilt die Massenfeststellung bei der Beladung.

3.2 Der Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Dritten gilt als erfüllt, wenn jede Einzeldisposition je Sorte und Stufe zwischen 95 und 105<sup>11</sup> bezogen auf die Normalsortierung, beliefert wurde.

**4. Rechnungserteilung und Verrechnung**

4.1 Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden. Bei der Rechnungserteilung für die Lieferung von Pflanzkartoffeln nach bahnamtlicher Verwiegung beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Vorliegens des Verwiegungsergebnisses beim Dritten.

4.2 Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortier-lohn ist vom Besteller als Minderung vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

**5. Garantiezeiträume**

5.1 Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:

für Saatgut:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit

Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand in der auf den Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch bis zum Beginn der Aberntung oder des Umbruches des betreffenden Feldbestandes,